Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6442

05. 12. 96

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes hinsichtlich der Umsetzung der Richlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

A. Zielsetzung

Der Ministerrat der Europäischen Union hat am 21. Mai 1992 die Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) erlassen. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „NATURA 2000" zu errichten.

Artikel 23 der Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, um der Richtlinie binnen zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Die Richtlinie ist am 5. Juni 1992 bekanntgegeben worden. Die Bundesrepublik Deutschland hätte demnach die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis zum 5. Juni 1994 erlassen müssen. Eine Umsetzung in nationales Recht durch die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag ist bisher nicht erfolgt.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf soll – wenn auch verspätet – die Verpflichtung aus Artikel 23 Abs. 1 der FFH-Richtlinie erfüllen. Der Gesetzentwurf ist notwendig, da die Bundesregierung bisher keinen Gesetzentwurf vorgelegt hat. Angesichts der Dringlichkeit wird auf eine Einbindung in die Gesamtnovelle des Bundesnaturschutzgesetzes verzichtet und eine Teilnovellierung vorgenommen. Der Gesetzentwurf legt die Kategorien der zu schützenden Gebiete fest, sieht Regelungen für die Verträglichkeitsprüfung nach Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie vor, enthält Bestimmungen über die Unzulässigkeit von Projekten und Ausnahmen dafür und bestimmt schließlich, welche weiteren Umsetzungsverpflichtungen den Ländern obliegen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten, da die Ausweisung der Schutzgebiete – wie bisher – von den dazu zuständigen Behörden nach den gesetzlich geregelten Verfahren durchgeführt wird. Die Verträglichkeitsprüfung über die Zulässigkeit von Projekten wird im Rahmen der Eingriffsregelung und der Umweltverträglichkeitsprüfung – ebenfalls wie bisher – vorgenommen. Auch insoweit entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (321) – 235 92 – Na 30/96

Bonn, den 5. Dezember 1996

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 704. Sitzung am 8. November 1996 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

1. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

      Nach der Verweisung „12 Abs. 4 Satz 2," wird die Verweisung „§ 19a Abs. 1 Satz 2," eingefügt.

   b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

      „(2) § 19a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sowie die §§ 19b bis 19e gelten bis zu ihrer Umsetzung in Landesrecht unmittelbar. Die Länder haben die Bestimmungen nach Satz 1 bis zum 1. Januar 2000 in Landesrecht umzusetzen."

2. § 12 wird wie folgt geändert:

   In § 12 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt: „Die Erklärung kann auch die für die Gewährleistung des Schutzzwecks erforderliche Umgebung einbeziehen."

3. Nach dem vierten Abschnitt wird folgender Abschnitt 4a eingefügt:

„Abschnitt 4a
Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG

§ 19a
Nach der Richtlinie 92/43/EWG zu schützende Gebiete, Begriffsbestimmungen

(1) Zu schützende Gebiete nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung sind:

1. die in der Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Satz 3 der Richtlinie 92/43/EWG eingetragenen Gebiete,
2. die einem Konzertierungsverfahren nach Artikel 5 der Richtlinie 92/43/EWG unterliegenden Gebiete,
3. Gebiete im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt die in Satz 1 Nr. 1 und 3 genannten Gebiete sowie die Einleitung und den Abschluß eines Konzertierungsverfahrens (Satz 1 Nr. 2) im Bundesanzeiger unverzüglich bekannt.

(2) Projekte im Sinne dieses Abschnittes sind:

1. Vorhaben und Maßnahmen innerhalb der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 genannten Gebiete, soweit sie geeignet sind, ein solches Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich zu beeinträchtigen,
2. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8,
3. sonstige Vorhaben, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder den entsprechenden Rechtsvorschriften der Länder einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und die geeignet sind, ein Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich zu beeinträchtigen,

sofern sie

a) einer behördlichen Gestattung, insbesondere einer Zulassung, einer Anzeige an eine Behörde, einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung bedürfen, oder
b) nicht unter Buchstabe a fallen, jedoch von einer Behörde oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden.

(3) Pläne im Sinne des Abschnittes sind Pläne, die rechtsverbindliche Festsetzungen enthalten.

§ 19b
Schutzgebiete

(1) Die Länder wählen die nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG der Kommission der Europäischen Gemeinschaft zu benennenden Gebiete nach den in dieser Vorschrift genannten Maßgaben aus und teilen die Gebiete dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit. Die Länder haben dabei zu berücksichtigen, daß die Ziele und Grundsätze im Sinne der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes verwirklicht sowie die Ziele der Raumordnung nach Maßgabe des § 5 Abs. 4 des Raumordnungsgesetzes beachtet und die Grundsätze der Raumordnung im Sinne des § 2 des Raumordnungsgesetzes entsprechend § 2 Abs. 3 und § 3 des Raumordnungsgesetzes abgewogen werden.

(2) Die Länder erfüllen die sich aus Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG ergebenden Verpflichtungen durch die Erklärung zu geschützten Gebieten oder Landschaftsteilen im Sinne des § 12 Abs. 1. Dabei

1. werden der besondere Schutzzweck, die dem entsprechenden Erhaltungsziele nach Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG sowie die dafür erforderlichen Gebote, Verbote und Gebietsbegrenzungen festgelegt,

2. ist darzustellen, ob prioritäre Arten nach Artikel 1 Buchstabe h oder prioritäre natürliche Lebensraumtypen nach Artikel 1 Buchstabe d der Richtlinie 92/43/EWG geschützt werden sollen.

(3) Die Erklärung nach § 12 Abs. 1 kann unterbleiben, wenn nach anderen Rechtsvorschriften oder durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.

(4) Ist ein Gebiet nach § 19a Abs. 1 Satz 2 bekannt gemacht, so sind bis zur Unterschutzstellung nach Absatz 2 unbeschadet der §§ 19c und 19d alle Vorhaben und Maßnahmen innerhalb des Gebietes, die zu erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Dies gilt auch für die in § 19a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Gebiete.

§ 19c

Verträglichkeitsprüfung nach Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG

(1) Bevor Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen erhebliche Auswirkungen auf ein in § 19a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 3 genanntes Gebiet haben können, zugelassen oder durchgeführt werden, sind sie in dem jeweiligen Verwaltungsverfahren auf ihre Verträglichkeit mit der jeweiligen Schutzanordnung für das Gebiet entsprechend den Erhaltungszielen zu überprüfen. Bei geschützten Gebieten oder Landschaftsteilen im Sinne des § 12 Abs. 1 ergeben sich die für die Prüfung der Verträglichkeit notwendigen Maßstäbe aus dem besonderen Schutzzweck, den dem entsprechenden Erhaltungszielen sowie den dafür bestimmten Geboten und Verboten.

(2) Pläne, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten, die in § 19a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 3 genannten Gebiete erheblich beeinflussen können, haben die Erhaltungsziele zu beachten. § 19d gilt entsprechend.

§ 19d

Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen

(1) Ergibt die Verträglichkeitsprüfung, daß das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit

1. dies aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und

2. eine Alternativlösung nicht vorhanden ist.

Befindet sich in dem betroffenen Gebiet ein prioritärer natürlicher Lebensraumtyp oder eine prioritäre Art, so können im Rahmen von Satz 1 Nr. 1 nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit der Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt geltend gemacht werden, es sei denn, die nach Landesrecht zuständige Behörde hat zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt.

(3) Ist nach Absatz 2 ein Projekt zuzulassen oder durchzuführen, so sind die zur Sicherung des Zusammenhanges des europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000" im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde unterrichtet über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die Kommission über die getroffenen Maßnahmen.

(4) Weitergehende Schutzvorschriften und die Regelungen des § 8 bleiben unberührt.

§ 19e

Weitere Umsetzungsverpflichtungen der Länder

Die Länder erfüllen die weiteren, sich aus den Artikeln 6, 10 und 11 der Richtlinie 92/43/EWG ergebenden Verpflichtungen.

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung bei Projekten, bei denen das Zulassungsverfahren vor dem 5. Juni 1994 eingeleitet worden ist.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) werden die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, durch besondere Schutzgebiete und darauf bezogene rechtliche und administrative Maßnahmen zu einem europaweit zusammenhängenden Netz von Schutzgebieten mit der Bezeichnung „NATURA 2000" beizutragen. Dieses Netz umfaßt auch die aufgrund der Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie) unter Schutz gestellten Gebiete.

   Nach Artikel 23 Abs. 1 der FFH-Richtlinie erlassen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um der Richtlinie binnen zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Die Richtlinie ist am 5. Juni 1992 bekanntgegeben worden. Die Bundesrepublik Deutschland hätte danach bis zum 5. Juni 1994 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen müssen. Eine Umsetzung in nationales Recht ist bisher nicht erfolgt. Da aus Gründen der Rechtssicherheit eine Umsetzung in nationales Recht kurzfristig zwingend erforderlich ist, bedarf es einer besonderen gesetzlichen Initiative. Diese Initiative berücksichtigt nur die sich aus der Richtlinie ergebenden Anforderungen für den Flächenschutz.

2. Dem Bund steht eine Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 75 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes zu.

   Die Regelungserforderlichkeit für die Wahrnehmung der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich daraus, daß für die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) Mindestanforderungen festgelegt werden müssen, um die flächenhaft wirkenden Regelungsinhalte der Richtlinie weitgehend rechtseinheitlich im Bundesgebiet zu verwirklichen. Zwar ist nicht nur allein der Bund, sondern sind auch die Länder im Zuge des Grundsatzes bundesfreundlichen Verhaltens zur Umsetzung von Recht der Europäischen Gemeinschaften verpflichtet. Letztlich ist jedoch die Bundesrepublik Deutschland als solche gegenüber der Europäischen Union für die Umsetzung verantwortlich. Darüber hinaus ergibt sich die Notwendigkeit einer einheitlichen Umsetzung der FFH-Richtlinie daraus, daß Schutzgebiete nach der FFH-Richtlinie auch ländergrenzenübergreifend anzutreffen sind bzw. anzutreffen sein können, so daß die jeweils zugrundeliegenden Regelungen aufeinander abgestimmt bzw. einheitlich verfaßt sein müssen.

3. Die Gesetzesinitiative beinhaltet teilweise unmittelbar geltende bzw. in Einzelheiten gehende Regelungen und nimmt insoweit die Ausnahmevorschrift des Artikels 75 Abs. 2 des Grundgesetzes in Anspruch.

   Die Notwendigkeit teilweise unmittelbarer Regelungen ergibt sich daraus, daß Verknüpfungen der hier vorgesehenen Regelungen mit Regelungsgegenständen der ausschließlichen oder konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes bestehen. Dies betrifft beispielsweise die Einfügung der Verträglichkeitsprüfung nach Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie in das deutsche Rechtssystem. Aus den gleichen Gründen ist auch die Erforderlichkeit teilweise in Einzelheiten gehender Regelungen zu bejahen. Darüber hinaus ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, daß der Bund gegenüber der Europäischen Union gewisse Berichtspflichten in einheitlicher Weise erfüllt. Die unmittelbar geltenden bzw. in Einzelheiten gehenden Regelungen sind gemäß Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 4 Abs. 2 – neu –) des Entwurfs zeitlich befristet, um den Ländern die Möglichkeit zu geben, diese Regelungen durch im wesentlichen eigene Rechtsetzung zu ersetzen bzw. in Ausfüllung der Rahmenvorschriften zu ergänzen (Artikel 75 Abs. 3 des Grundgesetzes). Dabei ist zu berücksichtigen, daß nach Darlegungen der Bundesregierung die EU-Kommission bereits ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen nicht fristgerechter Umsetzung der FFH-Richtlinie eingeleitet hat und derzeit darüber entscheidet, ob Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet wird. Eine Umsetzung der wesentlichen Regelungen der FFH-Richtlinie ist daher dringend erforderlich. Entsprechende eigene Gesetzgebungsinitiativen bzw. Umsetzungsvorhaben in den Ländern liegen nicht vor.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 4)

Die Bestimmungen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie erfordern eine unmittelbare Geltung im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), da es sich um die Umsetzung einer supranationalen Vorschrift handelt. Die Umsetzung hat durch den Bund zu erfolgen, weil im Verhältnis zur EU der Bund völkerrechtlicher Vertragspartner ist.

§ 4 BNatSchG wird in zwei Absätze unterteilt, um einerseits die Sonderregelung für die Umsetzung der

FFH-Richtlinie deutlich zu machen und zum anderen zum Ausdruck zu bringen, daß diese Sonderregelung nur eine bestimmte Zeit Geltung behält.

Mit der gewählten Formulierung wird den Bedenken Rechnung getragen, die Artikel 75 Abs. 2 des Grundgesetzes als Hemmnis für die Umsetzung der FFH-Richtlinie in unmittelbar geltendes Recht ansehen. Außerdem bleibt so die Möglichkeit bestehen, die Richtlinie über das Bundesnaturschutzgesetz publik zu machen und damit einen weiten Bekanntheitsgrad zu erreichen. Ein eigenes FFH-Gesetz wäre dazu weniger geeignet.

Zu Nummer 2 (§ 12)

§ 12 Abs. 2 BNatSchG erfährt aufgrund des nach der FFH-Richtlinie erforderlichen Umgebungsschutzes eine Erweiterung.

Zu Nummer 3 § 19a – neu – (Nach der Richtlinie 92/43/EWG zu schützende Gebiete, Begriffsbestimmungen)

Die Vorschrift sieht für die Definition bestimmter Begriffe der FFH-Richtlinie eine in Einzelheiten gehende unmittelbare Regelung im Sinne des Artikels 75 Abs. 2 des Grundgesetzes vor.

Dies ist erforderlich, um einerseits die bundeseinheitliche Umsetzung der FFH-Richtlinie zu gewährleisten und auch für ländergrenzenübergreifende Schutzgebiete entsprechende einheitliche Vorgaben zu setzen sowie andererseits zu gewährleisten, daß die Bezüge zu Rechtsgebieten, die eine ausschließliche oder konkurrierende Gesetzgebung des Bundes im Zusammenhang mit der Zulassung von Projekten oder Plänen betreffen, in einheitlicher Form hergestellt werden. Diese Regelungen können nicht den Ländern überlassen werden mit dem Ergebnis eventuell unterschiedlicher Behandlung von Projekten oder Plänen, deren Zulassung aufgrund ausschließlicher oder konkurrierender Bundesgesetzgebung geregelt ist.

Zu Absatz 1

Nach Artikel 3 Abs. 1 der FFH-Richtlinie umfaßt das europäische ökologische Netz besondere Schutzgebiete mit der Bezeichnung „NATURA 2000", die natürliche Lebensraumtypen aufweisen sowie bestimmte zu schützende Habitate. Die natürlichen Lebensraumtypen sind in Anlage 1 der FFH-Richtlinie, die erfaßten Habitate in Anlage 2 der Richtlinie näher bezeichnet. Einbezogen in das Netz „NATURA 2000" sind auch Gebiete, die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Vogelschutz-Richtlinie als besondere Schutzgebiete ausgewiesen sind. Danach ergeben sich für den Bereich der zu schützenden Gebiete drei Kategorien:

1. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung mit einem prioritären oder mehreren prioritären Lebensraumtypen oder einer prioritären oder mehreren prioritären Arten nach Artikel 4 Abs. 2 Satz 3 der FFH-Richtlinie;
2. Gebiete, für die ein Konzertierungsverfahren nach Artikel 5 der FFH-Richtlinie eingeleitet ist;
3. Schutzgebiete im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie (Artikel 7 der FFH-Richtlinie).

Konzertierungsverfahren kann die Kommission für ein Gebiet mit einem prioritären natürlichen Lebensraumtyp oder einer prioritären Art, wenn sie nicht in einer nationalen Liste nach Artikel 4 Abs. 1 der FFH-Richtlinie aufgeführt sind und aufgrund von zuverlässigen einschlägigen wissenschaftlichen Daten für den Fortbestand dieses prioritären natürlichen Lebensraumtyps oder das Überleben dieser prioritären Art die Aufnahme in die Liste erforderlich ist, bilateral mit dem jeweiligen Mitgliedstaat durchführen. Für dieses Konzertierungsverfahren sind die wissenschaftlichen Daten maßgebend, die bei der Kommission und den Mitgliedstaaten vorliegen. Der Konzertierungszeitraum darf höchstens sechs Monate betragen (Artikel 5 Abs. 2 der FFH-Richtlinie). Bestehen nach Ablauf des Konzertierungszeitraumes weiterhin Meinungsverschiedenheiten zwischen der Kommission und dem Mitgliedstaat, übermittelt die Kommission dem Rat einen Vorschlag über die Auswahl des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung. Der Rat beschließt innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem er mit diesem Vorschlag befaßt worden ist. Für die Dauer der Konzertierungsphase und bis zur Beschlußfassung des Rates unterliegt das betreffende Gebiet den Bestimmungen des Artikels 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie (vgl. § 19b Abs. 4 Satz 2 des Entwurfs).

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenz fällt dem Bund eine Koordinierungsaufgabe nach außen zu. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt die Einleitung und den Abschluß eines Konzertierungsverfahrens nach § 19a Abs. 1 Nr. 2 sowie die Gebiete im Sinne der Nummern 1 und 3 im Bundesanzeiger bekannt.

Zu Absatz 2

Die Bestimmung enthält die Definition für den in der Richtlinie in Artikel 6 Abs. 3 verwendeten Begriff „Projekte". Die Definition ist erforderlich, da sich die Bestimmungen über die Verträglichkeit von Vorhaben (Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie) und über die Ausnahmen (Artikel 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie) auch auf Projekte erstrecken. Der Begriff „Projekt" wird im nationalen Recht nicht verwendet. Von daher ist eine eindeutige Definition erforderlich.

Zu Absatz 3

Als Pläne im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere Bauleitpläne, Pläne der Raumordnung und der Landesplanung, Satzungen nach dem Dritten Teil Erster Abschnitt des Baugesetzbuches und dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch sowie Linienbestimmungsverfahren zu verstehen. Diese Bestimmung geht auf Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie zurück.

Zu Nummer 3 § 19b – neu – (Schutzgebiete)

Die Regelungen des § 19b sind in Wahrnehmung der Ausnahme des Artikels 75 Abs. 2 des Grundgesetzes erforderlich, um zum einen bei den dort genannten

Mitteilungspflichten gegenüber der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die notwendige Koordinationsfunktion des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sicherzustellen und zum anderen die Einordnung der nach den Richtlinien auszuweisenden Schutzgebiete in die vorhandenen Schutzkategorien einschließlich der damit zusammenhängenden Regelungen für die einstweilige Sicherstellung zu ermöglichen.

Zu Absatz 1

Aufgrund der Kompetenzverteilung des Artikels 75 Abs. 1 Nr. 3 des Grundgesetzes ist der Bund für den Bereich des Naturschutzes berechtigt, Rahmenvorschriften für die Gesetzgebung der Länder zu erlassen. Die Gesetzgebung auf der Grundlage der bundesrechtlichen Rahmenvorschriften und der Vollzug des Naturschutzrechtes ist Sache der Länder. Demgemäß sind die Länder ausschließlich zuständig für die Auswahl und die Bestimmung der nach Artikel 4 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie 92/43/EWG der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu benennenden Gebiete.

Für das Auswahlverfahren sind die in Artikel 4 Abs. 1 bis 3 der FFH-Richtlinie genannten Kriterien maßgebend. Die entsprechenden Regelungen der Richtlinie werden damit in nationales Recht umgesetzt. Durch die Bezugnahme auf die §§ 1 und 2 BNatSchG wird sichergestellt, daß die Auswahl von Gebieten nach Maßgabe der Bestimmungen der Richtlinie mit den Grundsätzen und Zielen des Bundesnaturschutzgesetzes in Einklang steht.

Da die FFH-Richtlinie die Einrichtung eines europaweiten kohärenten Netzes „NATURA 2000" bezweckt, sind mit der Einrichtung des kohärenten Netzes länderübergreifende Belange zu berücksichtigen. § 2 des Raumordnungsgesetzes formuliert die Grundsätze der Raumordnung, die bei länderübergreifenden Entscheidungen von Bedeutung und bei der Gebietsauswahl zu berücksichtigen sind. Mit der Klausel wird sichergestellt, daß die Belange der Raumordnung bei planungsrelevanten naturschutzrechtlichen Entscheidungen über die Gebietsauswahl mit einfließen.

Zu Absatz 2

Nach Artikel 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie besteht für die Mitgliedstaaten nach Aufnahme eines Gebietes in die Liste die Verpflichtung, das Gebiet so schnell wie möglich, spätestens aber innerhalb von sechs Jahren, unter Schutz zu stellen. Da die in Absatz 2 erwähnte Liste nach Artikel 4 Abs. 3 binnen sechs Jahren nach Bekanntgabe der Richtlinie zu erstellen ist, ist das Gebiet spätestens bis zum Jahre 2004 zu schützen – Artikel 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie.

Absatz 2 stellt klar, daß die sich aus der FFH-Richtlinie ergebenden Verpflichtungen erfüllt sind, wenn naturschutzrechtlich geschützte Gebiete oder Landschaftsteile im Sinne des § 12 Abs. 1 BNatSchG – dies sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke oder Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsteile – benannt werden. Sichergestellt werden muß jedoch bei der Gebietsbenennung, daß die sich aus der Richtlinie ergebenden Verpflichtungen mit den jeweiligen naturschutzrechtlichen Naturschutzinstrumenten des Bundesnaturschutzgesetzes in Einklang stehen. Daraus kann sich im Einzelfall eine Beschränkung auf strenge Schutzkategorien ergeben. Im Ausweisungsverfahren ist im Hinblick auf die in Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie genannten Prüfungen eine Konkretisierung der Erhaltungsziele im Sinne dieser Vorschrift vorzunehmen. Durch die Regelung in Nummer 2 wird die sich aus Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie ergebende Verpflichtung verbindlich geregelt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit, von einer Ausweisung dann abzusehen, wenn über andere Instrumente ein rechtlich gleichwertiger Schutz gewährleistet werden kann. Mit der Einbeziehung von „anderen Rechtsvorschriften" sind sämtliche öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Vorschriften in Bezug genommen. Besonders erwähnt sind vertragliche Vereinbarungen. Bei sämtlichen Regelungen kommt es jedoch darauf an, daß das mit § 12 Abs. 1 BNatSchG bezweckte Schutzniveau erreicht wird.

Zu Absatz 4

Mit der Bekanntmachung des Gebiets durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird eine vorläufige Sicherstellung des Gebiets bewirkt, da Vorhaben und Maßnahmen innerhalb des Gebiets, die zu den in Absatz 4 genannten Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig sind. Diese Regelung lehnt sich an die Vorschriften der einstweiligen Sicherstellung in den Naturschutzgesetzen der Länder an und geht auf § 17 des Reichsnaturschutzgesetzes zurück. Als Rechtsfolge tritt ein kurzfristiges Veränderungsgebot ein. Nur so ist gewährleistet, daß bis zur endgültigen Unterschutzstellung der Charakter des Gebietes nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Zu Nummer 3 § 19c – neu – (Verträglichkeitsprüfung nach Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG)

Die Vorschrift sieht eine unmittelbar geltende und in Einzelheiten gehende Regelung in Wahrnehmung der Ausnahme des Artikels 75 Abs. 2 des Grundgesetzes vor. Die Verträglichkeitsprüfung für Projekte oder Pläne richtet sich gemäß der Vorschrift nach den jeweils geltenden Verwaltungsverfahren. Dies heißt im einzelnen, daß die Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der durch Bundes- und Landesgesetze vorgesehenen Zulassungsverfahren (Planfeststellungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen etc.) durchzuführen ist. Da dies in einem erheblichen Umfang Zulassungsvorschriften betrifft, die durch ausschließliche oder konkurrierende Gesetzgebungsakte des Bundes ausgefüllt sind, ist es erforderlich, für die Verträglichkeitsprüfung eine bundeseinheitliche und unmittelbar geltende Regelung vorzusehen.

Zu Absatz 1

§ 19c des Entwurfs setzt die in Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie erforderliche Verträglichkeitsprüfung in nationales Recht um. Diese Prüfung soll nicht als eigenständige Verfahrensprüfung angelegt, sondern in das ohnehin erforderliche Vorhaben-Genehmigungsverfahren integriert werden. Dabei findet die Verträglichkeitsprüfung immer im eigentlichen Vorhaben-Genehmigungsverfahren statt. Diese Regelung ist erforderlich, weil die Verträglichkeitsprüfung zu Nebenbestimmungen und im Extremfall sogar zur Unzulässigkeit des Vorhabens führen kann.

Die Verträglichkeitsprüfung orientiert sich an den in der Schutzanordnung festgelegten Erhaltungszielen. Diese Erhaltungsziele werden wiederum durch die Gebote, Verbote und die Gebietsbegrenzung des Schutzbereichs bestimmt (vgl. § 19b Abs. 2 Nr. 1 des Entwurfs).

Zu Absatz 2

Nach Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie gilt die Verträglichkeitsprüfung auch für Pläne. Dieser Regelung wird mit § 19c Abs. 2 Rechnung getragen, indem für die Pläne die Beachtung der Erhaltungsziele vorgeschrieben und zugleich die Möglichkeiten nach § 19d eröffnet werden.

Zu Nummer 3 § 19d – neu – (Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen)

Die Vorschrift sieht eine unmittelbar geltende und in Einzelheiten gehende Regelung in Wahrnehmung der Ausnahme des Artikels 75 Abs. 2 des Grundgesetzes vor. Die Verträglichkeitsprüfung für Projekte oder Pläne richtet sich gemäß der Vorschrift nach den jeweils geltenden Verwaltungsverfahren. Dies heißt im einzelnen, daß die Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der durch Bundes- und Landesgesetze vorgesehenen Zulassungsverfahren (Planfeststellungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen etc.) durchzuführen ist. Da dies in einem erheblichen Umfang Zulassungsvorschriften betrifft, die durch ausschließliche oder konkurrierende Gesetzgebungsakte des Bundes ausgefüllt sind, ist es erforderlich, für die Verträglichkeitsprüfung eine bundeseinheitliche und unmittelbar geltende Regelung vorzusehen.

Darüber hinaus ist es für die Koordinationsfunktion des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erforderlich, einheitliche Regelungen hinsichtlich der Einholung von Stellungnahmen der Kommission vorzusehen.

Zu Absatz 1

§ 19d des Entwurfs enthält weitere Vorschriften über die Umsetzung der Verträglichkeitsprüfung nach Artikel 6 der Richtlinie. Die Norm bestimmt, daß ein Projekt unzulässig ist, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines FFH-Gebietes führen kann. Eine Zulassung kann danach nur nach Absatz 2 erfolgen.

Zu Absatz 2

Artikel 6 Abs. 4 der Richtlinie eröffnet die Möglichkeit, auch bei Unverträglichkeit eines Projektes dessen Zulassung vorzunehmen. Die in der Richtlinie genannten Ausnahmen sind in § 19d Abs. 2 Nr. 1 und 2 aufgeführt. Danach ist eine Zulassung möglich, soweit das Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Nach der Richtlinie gehören zu diesen Interessen auch Interessen sozialer und wirtschaftlicher Art. Diese Regelung wird in § 19d Abs. 2 Nr. 1 übernommen.

Weiterhin erlaubt die Richtlinie eine Zulassung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses nur, wenn es für den mit dem Projekt verfolgten Zweck keine Alternativlösung gibt. Durch diese Regelung wird europarechtlich auch für Vorhaben-Genehmigungen, die als gebundene Entscheidung ergehen, eine Alternativenprüfung vorgeschrieben, wenn ein Vorhaben mit den Erhaltungszielen eines FFH-Gebietes unvereinbar ist.

Für Gebiete, die einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp oder eine prioritäre Art nach der Richtlinie aufweisen, trifft Artikel 6 Abs. 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie besondere Regelungen. Ausnahmen können nur zugelassen werden, wenn das Projekt im Zusammenhang mit der Gesundheit der Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt steht. Darüber hinaus kann ein Projekt in einem solchen Bereich auch aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zugelassen werden. In diesem Falle ist allerdings vorab die Stellungnahme der Kommission einzuholen. § 19d Abs. 2 Satz 2 setzt diese Regelung um. Systematisch wird die Einholung der Stellungnahme der Kommission als Grundtatbestand aufgefaßt und die Fälle, in denen eine solche Stellungnahme nicht erforderlich ist, als Ausnahme konzipiert.

Zu Absatz 3

Ist ein Vorhaben trotz negativen Ergebnisses der Verträglichkeitsprüfung ausnahmsweise zuzulassen, hat der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen anzuordnen, die zur Sicherstellung der europaweiten globalen Kohärenz von „NATURA 2000" erforderlich sind. Über diese Ausgleichsmaßnahmen ist die Kommission zu unterrichten. Diese Vorgabe wird durch § 19d Abs. 3 umgesetzt, wobei deutlich gemacht wird, daß diese Ausgleichsmaßnahmen sowohl für Ausnahmen in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung wie auch in Gebieten mit prioritären natürlichen Lebensräumen oder prioritären Arten gelten.

Zu Absatz 4

§ 19d Abs. 4 des Entwurfs verdeutlicht, daß weitergehende Schutzvorschriften und Regelungen des Naturschutzrechts neben der Verträglichkeitsprüfung des § 19d anzuwenden sind. Das gilt sowohl für die Vorschriften des Artenschutzrechts als auch für die der Eingriffsregelung, da Ausgleichsmaßnahmen nach § 19d Abs. 3 nicht mit den Ausgleichs- und Er-

satzmaßnahmen nach Landesnaturschutzrecht identisch sind. Da § 19d Abs. 3 nur auf die europaweite Bedeutung des Gebietes abstellt, können aus anderen, nicht europarelevanten Gründen nach der landesrechtlichen Eingriffsregelung weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich werden.

Zu Nummer 3 § 19e – neu – (Weitere Umsetzungsverpflichtungen der Länder)

Neben den durch die §§ 19a bis 19d des Entwurfs umgesetzten Verpflichtungen der Richtlinie ergeben sich weitere Anforderungen aus den Artikeln 6, 10 und 11 der Richtlinie. Die Länder sind für deren Umsetzung zuständig. Es obliegt dann den Ländern, diese Verpflichtungen in ihre Naturschutzgesetze aufzunehmen. Dabei handelt es sich um folgende Pflichten:

1. Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie schreibt vor, daß die Mitgliedstaaten für die besonderen Schutzgebiete die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festlegen, die geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.

   Die Erhaltungsmaßnahmen werden entweder durch Gebote oder Verbote in den Schutzausweisungen festgelegt oder aber in Biotopmanagementplänen, die Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen enthalten. Deren Umsetzung muß nach den Bestimmungen des Artikels 6 Abs. 1 der Richtlinie entweder aufgrund hoheitlicher Maßnahmen oder vertraglich erfolgen.

2. Durch Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten zu verhindern, sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete auszuweisen sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten. Auch diese Verpflichtungen werden entweder über die Schutzausweisungen oder über Biotopmanagementpläne verwirklicht.

3. Artikel 10 der Richtlinie enthält die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, die Pflege von Landschaftselementen, die von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen sind, zu fördern. Dies soll im Rahmen der Landnutzungs- und Entwicklungspolitik geschehen. Üblicherweise werden die Verpflichtungen also im Rahmen einer Extensivierung der Landwirtschaft oder im Rahmen der Naturschutzpolitik, hier insbesondere des Vertragsnaturschutzes, erfüllt. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang z. B. Uferrandstreifenprogramme, Gewässerauenprogramme, Programme für Feldraine und Ackerränder, aber auch die Programme zur Schaffung von Biotopverbundsystemen in den Ländern.

4. Artikel 11 der Richtlinie begründet schließlich Überwachungspflichten für den Erhaltungszustand der in Artikel 2 der Richtlinie genannten Arten und Lebensräume, wobei den prioritären natürlichen Lebensraumtypen und den prioritären Arten besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist. Überwachungsaufgaben für Schutzgebiete werden schon jetzt durch die Vollzugsbehörden in den einzelnen Ländern wahrgenommen. Um eine besondere neue Aufgabe handelt es sich dabei nicht. Die Überwachungspflichten und die Kontrollmaßnahmen müssen künftig auf die Gebiete ausgedehnt werden, die nach der Richtlinie zu schützen sind.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten, Übergangsvorschriften)

Der Gesetzentwurf beinhaltet keine Übergangsvorschrift. Bei Inkrafttreten des Gesetzes müßten daher bereits eingeleitete und eventuell kurz vor dem Abschluß stehende Verfahren insbesondere der Verträglichkeitsprüfung nach Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG unterzogen werden. Damit wären Verfahrensverzögerungen zu erwarten. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, daß einzelne Projekte an der Verträglichkeitsprüfung scheitern könnten. Im Hinblick auf die allgemeinen Bestrebungen zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung wären diese Folgen nicht zu verantworten.

Es ist daher eine Übergangsvorschrift aufzunehmen, durch die vor dem 5. Juni 1994 – dem Tag, an dem die Richtlinie in nationales Recht hätte umgesetzt sein müssen – eingeleitete Verfahren vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen werden. Eine Übergangsvorschrift dieses Inhalts steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. z. B. EuGH, Urteil vom 9. August 1994, DVBl. 1994, 1126; Nds. OVG, Urteil vom 9. November 1993, DVBl. 1994, 770, rechtskräftig gemäß Beschluß des BVerwG vom 30. August 1994, UPR 1995, 227).

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

I.

Die Bundesregierung erkennt die Zielsetzung des Gesetzentwurfs an, die Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (sog. FFH-Richtlinie) umzusetzen. Die Bundesregierung verfolgt mit ihrem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften (vgl. BR-Drucksache 636/96) u. a. dasselbe Ziel.

II.

Die Bundesregierung lehnt jedoch die vom Bundesrat vorgeschlagene Umsetzungslösung als unzureichend ab. Sie weist dabei im einzelnen nur auf folgende Gesichtspunkte hin:

Der Entwurf bleibt in verschiedener Hinsicht hinter den Anforderungen der FFH-Richtlinie zurück. Unter anderem fehlen Bestimmungen zur Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des Gemeinschaftsrechts.

Der Entwurf unterliegt nach Auffassung der Bundesregierung im Hinblick auf die bis zur Umsetzung in Landesrecht vorgesehene unmittelbare Geltung der Vorschriften erheblichen (verfassungs-)kompetenzrechtlichen Bedenken. Nach Artikel 75 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eine unmittelbare Geltung von Regelungen nur im Ausnahmefall zulässig. Als Rechtfertigung für einen Ausnahmefall ließe sich hier nur der Umstand anführen, daß die Umsetzungsfrist der FFH-Richtlinie bereits am 5. Juni 1994 abgelaufen ist. Indes sieht das Grundgesetz keine Sonderregelung zugunsten der Umsetzung von EG-Recht vor. Dem Anliegen nach einer zügigen Umsetzung der Rahmenvorschriften kann im übrigen durch eine kurz bemessene Frist der Umsetzungsverpflichtung der Länder gemäß Artikel 75 Abs. 3 des Grundgesetzes Rechnung getragen werden, so daß es einer unmittelbaren Geltung dieser Rahmenvorschriften nicht bedarf.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates ist darüber hinaus auch aus anderen Gründen nicht akzeptabel. Insbesondere ist er in einem für den praktischen Vollzug zentralen Punkt, dem Schutz der von der FFH-Richtlinie erfaßten Gebiete vor Einwirkungen von außen, mit erheblich mehr sachlichem und verfahrensmäßigem Aufwand verbunden, als dies nach der FFH-Richtlinie erforderlich ist. Indem der Entwurf dabei im Hinblick auf den Schutz von Gebieten vor Einwirkungen von außen eine antizipierte, abstrakt-generelle Ermittlung – von im einzelnen bei Erlaß der Verordnung noch nicht bekannten Plänen und Projekten – sowie darauf bezogene Festsetzungen zum Schutz von – wiederum antizipiert zu ermittelnden möglichen – Beeinträchtigungen von außerhalb verlangt, läuft er allen gegenwärtigen Bemühungen um eine Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahren zuwider. Eine mit den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben vereinbare Entscheidung kann einfacher, zielgenauer und rechtssicherer getroffen werden durch abstrakt-generelle gesetzliche Regelungen – wie sie im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Ergänzung der Eingriffsregelung vorgesehen sind –, die sicherstellen, daß die Vorgaben der FFH-Richtlinie im Rahmen der jeweiligen Verfahren zum Erlaß eines Plans oder über die Zulässigkeit eines Projekts beachtet werden. Ergänzend wird auf die im Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (BauROG – BR-Drucksache 635/96) flankierend enthaltenen Berücksichtigungsgebote zugunsten der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks der nach der FFH-Richtlinie geschützten Gebiete bei der Aufstellung von Raumordnungs- und Bauleitplänen hingewiesen.

III.

Der Regierungsentwurf zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften ist nach Auffassung der Bundesregierung zur Umsetzung der Vorgaben der FFH-Richtlinie vorzuziehen. Er setzt die Richtlinie im Rahmen der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten in allen Teilen vollständig um und ist im Rahmen des gemeinschaftsrechtlich Möglichen für die Umsetzung in der Praxis mit weniger Aufwand verbunden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333